

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **26.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 18. November 2004

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A

in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Stadion

26.1 Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

26.2 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

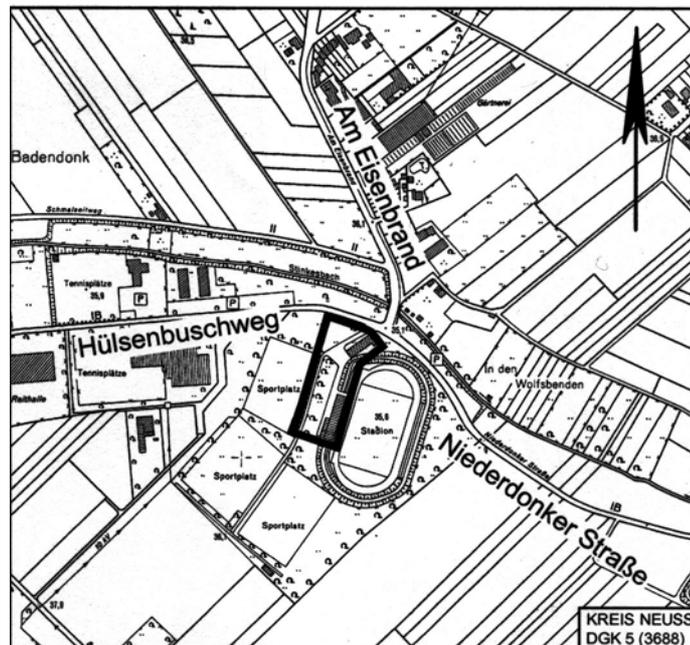
26.1 Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, gemäß § 3 (1) Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung von der Unterrichtung der Bürger und der Erörterung der Planung nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch abzusehen, da sich die Bebauungsplanänderung nicht auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.

26.2 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 A in Meerbusch-Büderich, Sport- und Freizeitpark Eisenbrand, Stadion einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teil des Flurstücks 154 der Flur 54 der Gemarkung Büderich und ist in vorstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 132 A außer Kraft.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat am 27. Mai 2004 die Aufstellung des o. g. Bauleitplans beschlossen.

Für das Stadion am Hülsebuschweg/Eisenbrand sind bauliche Maßnahmen geplant, die vom bestehenden Planungsrecht, den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 132 A, nicht abgedeckt werden.

Im einzelnen sind vorgesehen:

- Neugestaltung und Überdachung des Eingangsbereichs im Anschluss an das vorhandene Sportlerheim
- Neubau eines Umkleidegebäudes
- Neubau eines Vereinsheims durch den FC Büderich
- Anbau eines Geräteraums an die vorhandene Sitztribüne

Die Verwaltung hat hierzu einen Bebauungsplanentwurf erstellt, der in der Sitzung vorgestellt wird. Abweichend von den Ausführungen der Beratungsvorlage vom 21. April 2004 zur Sitzung des Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 5. Mai 2004 (TOP 10.0) kann auf einen Gestaltungsplan und auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden, da die Grundzüge der bestehenden Planung nicht berührt werden und sich die Änderungen nicht auf das Plangebiet oder die Umgebung auswirken.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter